

Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zur geplanten Reform des Betreuungsrechts (Stand Oktober 2020)

autismus Deutschland e.V. schließt sich der Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen an (siehe vorstehenden Text von Katja Kruse) und begrüßt die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderung.

Einige Punkte seien betreffend die Belange von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen besonders hervorgehoben:

Unterstützung des/der Betreuten: Es ist begrüßenswert, dass künftig klarer geregelt werden soll, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des/der Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist. **autismus** Deutschland e.V. kann von vielen Mitgliedern bzw. Familien mit autistischen Angehörigen berichten, bei denen auch nach der aktuellen Rechtslage eine Betreuung (noch) nicht notwendig ist (bzw. erscheint). Die Entscheidung bzw. Mitteilung an das Betreuungsgericht kann in diesen Fällen auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden. Der/die Volljährige handelt dann weiterhin selbstverantwortlich und kann im erforderlichen Umfang durch seine Eltern unterstützt werden, insbesondere wenn er noch zu Hause wohnt. Z.B. Behördenpost und finanzielle Angelegenheiten werden gemeinsam besprochen, bevor der/die Volljährige eine Entscheidung trifft. Diese Konstellation wird auch bei einer neuen Rechtslage so bleiben können.

Erteilung einer Vollmacht: Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers kann durch die Erteilung einer Vollmacht vermieden werden, vgl. § 1896 Abs. 2 BGB aktuelle Fassung. Nach der geplanten neuen Rechtslage wird die Vollmacht eine gestärkte Bedeutung erfahren.

Mit einer solchen Erklärung kann ein volljähriger Mensch mit Autismus zum Beispiel seine Eltern oder eine andere Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn in bestimmten Angelegenheiten rechtlich zu vertreten. Die Vollmacht kann sich je nach individueller Ausgestaltung zum Beispiel auf folgende Bereiche erstrecken.

- die Regelung finanzieller Angelegenheiten (wie Kontoeröffnung und -führung),
- die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden,
- den Abschluss von Verträgen,
- die Regelung gesundheitlicher Belange (Entscheidungen über Operationen, Gespräche mit behandelnden Ärzten)
- die Interessenwahrnehmung gegenüber Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe

Ein Bevollmächtigter unterliegt (im Gegensatz zum rechtlichen Betreuer) nicht der Kontrolle durch das Betreuungsgericht

- eine Vollmacht bietet eine höhere Gewähr für das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen
- ist jederzeit widerruflich
- gleichzeitig besteht die Gefahr von Missbrauch
- wichtige Voraussetzung: ein verlässliches Vertrauensverhältnis zwischen dem behinderten Menschen und dem Bevollmächtigten
- „Generalvollmacht“: betrifft alle Lebensbereiche

Eine Vollmacht kann nur von geschäftsfähigen Menschen erteilt werden. Auch Menschen mit einer leichten Lern- oder Sinnesbehinderung sind grundsätzlich in der Lage, eine rechtswirksame Vollmacht zu erteilen.

Form der Vollmacht: Eine Vollmacht ist grundsätzlich formfrei, die Schriftform ist aber unbedingt zu empfehlen. Die notarielle Form ist ideal: Die Vollmacht wird in diesen Fällen nur sehr selten angezweifelt und hat daher eine besonders hohe Akzeptanz, insbesondere bei Behörden und Banken. Es besteht auch die Möglichkeit einer öffentlichen Beglaubigung.

Anmerkung: Der Notar kann zwar nicht die Geschäftsfähigkeit des/der Betroffenen (positiv) feststellen, hat aber die Pflicht, sich (subjektiv) von der Geschäftsfähigkeit zu überzeugen.

Sonderfall: Vorsorgevollmacht: In einer solchen Erklärung gibt der Betroffene für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit (z. B. für den Fall einer schweren Erkrankung, ein Koma, altersbedingter Abbau von geistigen Fähigkeiten) vorsorglich einer anderen Person die Vollmacht, in seinem Namen zu handeln. Grundsätzlich können also auch erwachsene Menschen mit Autismus, die geschäftsfähig sind und die für ihren gegenwärtigen Alltag keinen Bevollmächtigten und auch keinen Betreuer brauchen, eine solche Vorsorgevollmacht erteilen.

Wünsche des Betreuten: **autismus** Deutschland e.V. begrüßt die Klarstellung bei der geplanten Reform des Betreuungsrechts, dass die Beachtung der Wünsche des/der Betreuten klar im Vordergrund steht, eine Stellvertretung rechtlich zwar möglich ist, aber nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) genutzt werden sollte. **autismus** Deutschland e.V. gibt zu bedenken, dass Menschen mit frühkindlichem Autismus, die von Geburt an behindert sind, in einigen Fällen ihre Wünsche nur bedingt und im Rahmen ihrer eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten zum Ausdruck bringen können. Bei diesem Personenkreis muss deshalb eine besondere Sensibilisierung der Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuer in Bezug auf die Feststellung der Wünsche des Betreuten erfolgen. Hierbei muss unbedingt respektiert werden, dass die Eltern die Wünsche ihrer erwachsenen Kinder oftmals am besten kennen können. Das bedeutet aber nicht - so wie auch in der Stellungnahme des bvkM ausgeführt - dass rechtliche Betreuung als ein verlängertes Sorgerecht von Eltern behinderter Kinder verstanden werden sollte.

Einleitung der Betreuung: Das Verfahren zur Einleitung der Betreuung sollte man am besten mindestens ein halbes Jahr vor Erreichen des 18. Geburtstages einleiten, und zwar beim Betreuungsgericht. Es ist dabei sinnvoll, bereits bei der Antragstellung ein Gutachten des behandelnden Kinder- und Jugendpsychiaters beizulegen, in dem dieser die besondere Problematik darlegt und Art und Umfang der Betreuung vorschlägt. Es wird abzuwarten sein, ob in Zukunft hier eine andere Praxis etabliert werden wird.